

Neugestaltung des Sofortabzugs bei geringwertigen Wirtschaftsgütern ab 2008

Änderung durch die Unternehmensteuerreform

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates am 14. August 2007 das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 beschlossen. Hierdurch werden die Regelungen zur Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern neu geordnet. Die Regelungen gelten erstmals für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31. Dezember 2007 angeschafft, hergestellt oder in das Unternehmen eingelegt werden, unabhängig von einem gegebenenfalls abweichenden Wirtschaftsjahr des Unternehmens.

1. Bisherige Regelung

Bislang konnten und derzeit können gem. § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens im Anschaffungsjahr in voller Höhe als Betriebsausgabe abgezogen werden, wenn die Kosten des einzelnen Wirtschaftsgutes – ohne die darin enthaltene Vorsteuer – EUR 410,00 nicht übersteigen.

Voraussetzung für die Sofortabschreibung ist die selbständige Nutzungsfähigkeit des geringwertigen Wirtschaftsgutes. Ebenso ist der vollständige Abzug der Wirtschaftsgüter als Betriebsausgabe an die Verpflichtung zur Führung eines laufenden Verzeichnisses gebunden, wenn die Wirtschaftsgüter den Betrag von EUR 60,00 übersteigen. Das Verzeichnis braucht nicht geführt zu werden, wenn diese Angaben aus der Buchführung, z.B. auf dem Kontenblatt, ersichtlich sind.

Unter diesen Voraussetzungen gewährt der Gesetzgeber dem Steuerpflichtigen bisher eine Bewertungsfreiheit, in der der Steuerpflichtige wählen kann, ob er die Wirtschaftsgüter über mehrere Jahre abschreiben möchte oder von dem Sofortabzug Gebrauch macht.

2. Neue Gesetzeslage ab 2008

Für Wirtschaftsgüter, welche nach dem 31. Dezember 2007 angeschafft werden, ist nunmehr Folgendes zu beachten:

Durch die Änderung des § 6 Abs. 2 EStG müssen selbständig nutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bei Gewinneinkünften sofort in voller Höhe abgeschrieben werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des einzelnen Wirtschaftsgutes EUR 150,00 nicht überschreiten. Die enthaltene Vorsteuer ist nicht mit in die Prüfgrenze einzubeziehen, wobei es unbedeutend ist, ob der Vorsteuerbetrag umsatzsteuerrechtlich abziehbar ist.

Für Überschusseinkünfte bleibt die bisherige Regelung erhalten. Bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sowie nichtselbständiger Arbeit können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Wirtschaftsgüter bis zu EUR 410,00 zuzüglich Umsatzsteuer weiterhin sofort als Werbungskosten abgezogen werden. (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 Satz 2 EStG n. F.)

Ebenso wurde im Investitionszulagengesetz die Absenkung für geringwertige Wirtschaftsgüter von EUR 410,00 auf EUR 150,00 nicht nachvollzogen, da ansonsten bisher nicht förderbare Wirtschaftsgüter im Einzelwert von EUR 151,00 bis EUR 410,00 mit der Investitionszulage begünstigt worden wären. (§ 2 Abs. 1 Satz 2 InvZulG n.F.)

Für abnutzbare Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um den darin enthaltenen Vorsteuerbetrag EUR 150,00, aber nicht EUR 1.000,00 übersteigen, wird ab dem 1. Januar 2008 der § 6 Abs. 2a EStG in das Unternehmensteuerreformgesetz aufgenommen. Dieser sieht zwingend eine so genannte „Poolbewertung“ für diese Wirtschaftsgüter vor. Für die in einem Wirtschaftsjahr neu angeschafften oder hergestellten Güter, die unter diese Betragsgrenzen fallen, ist jahresbezogen ein Sammelposten zu bilden. Der Gesetzeslaut „ist...zu bilden“ unterstreicht die Verpflichtung zur Bildung eines solchen Postens.

Dieser Sammelposten ist in dem Wirtschaftsjahr und den nächsten vier Jahren pauschal mit jeweils einem Fünftel gewinnmindernd aufzulösen. Die Einbeziehung der Wirtschaftsgüter in einen Sammelposten bedingt die zusammenfassende Behandlung der einzelnen Wirtschaftsgüter. Die tatsächliche Nutzungsdauer der einzelnen Wirtschaftsgüter ist dabei unerheblich. Ebenso ist es für die Abschreibungshöhe unbedeutend, wann die Güter im Wirtschaftsjahr angeschafft oder hergestellt wurden. Da der Sammelposten steuerlich wie ein einziges Wirtschaftsgut behandelt wird, wird der Wert des Postens durch Veräußerung, Entnahme oder außerplanmäßige Wertminderung einzelner Wirtschaftsgüter nicht beeinflusst.

Die Neuregelung gilt auch für Sacheinlagen und gebraucht angeschaffte Wirtschaftsgüter. Wird ein Betrieb oder ein Teilbetrieb entgeltlich erworben, so gehen die Wirtschaftsgüter des Sammelpostens einzeln auf den Rechtsnachfolger über und werden entsprechend der Neuregelung, soweit die Anschaffungskosten innerhalb der genannten Werte liegen, in einem neuen Sammelposten ausgewiesen. Findet ein unentgeltlicher Übergang des Betriebsvermögens statt, bleibt der Sammelposten bestehen und wird mit dem jeweiligen Buchwert fortgeführt.

Künftig wird auf die bisher steuerrechtlich bestehenden Aufzeichnungspflichten – das laufend zu führende Verzeichnis gem. § 6 Abs. 2 Satz 4 EStG a. F. – komplett verzichtet. Dies gilt sowohl für Bilanzierende, als auch für Steuerpflichtige, die ihren steuerlichen Gewinn nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 EStG ermitteln. Die Dokumentation besteht gem. Reformgesetz ausschließlich in der einmaligen Erfassung des Wirtschaftsgutes bei Zugang. Das bedeutet, dass Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von mehr als EUR 410,00 und bis EUR 1.000,00 nach dem 31. Dezember 2007 steuerrechtlich nicht mehr einzeln in der Buchführung ausgewiesen werden.

4. Fazit

Da es handelsrechtlich keine eigenständigen Vorschriften zu geringwertigen Vermögensgegenständen gibt, werden die neuen steuerlichen Vorschriften – trotz des Grundsatzes der Einzelbewertung nach § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB – wohl aus Vereinfachungsgründen auch Eingang in das Handelsrecht finden.

Durch die pauschale Abschreibung des Sammelpostens, führt die Neuregelung für Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellkosten zwischen EUR 410,00 und

EUR 1.000,00 liegen und deren betriebsübliche Nutzungsdauer kürzer als fünf Jahre ist, zu einer Verschlechterung der Abschreibebedingungen gegenüber der bisherigen Rechtslage.

Vorteile dagegen bringt die Gesetzesänderung für Wirtschaftsgüter zwischen EUR 410,00 und EUR 1.000,00, die eine längere Nutzungsdauer als fünf Jahre besitzen, da sie durch die Sammelpostenabschreibung ebenfalls über fünf Jahre abgeschrieben werden.

Für betriebliche Investitionen bleibt im Hinblick auf die Gesetzesänderung zum 1. Januar 2008 Folgendes zu bedenken:

Steuerpflichtige, die Anschaffungen von Wirtschaftsgütern, ohne abziehbare Vorsteuer von mehr als EUR 150,00 und weniger als EUR 410,00 planen, sollten bedenken, dass diese Kosten nur noch in 2007 sofort in voller Höhe abziehbar sind.

Kiel, 29. August 2007
Anna Wielert